

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 9.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Kaution des Rentanten des Reichskriegsschatzes. S. 118. — Uebersendung mit Oesterreich-Ungarn wegen Zulassung der böhmischen Angehörigen zum Wernerkreuz. S. 120. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichskasse an den Gesamtbeträgen des Reichsreins umgehenden Notenumsatzes. S. 122.

(Nr. 1704.) Verordnung, betreffend die Kaution des Rentanten des Reichskriegsschatzes.  
Vom 12. März 1887.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Der Rentant des Reichskriegsschatzes ist zur Kautionleistung verpflichtet.

§. 2.

Die Höhe der Kaution beträgt Dreitausend und sechshundert Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.